

## **Volksschulgesetz (VSG)**

**(Änderung vom 27. August 2007; Handarbeit/Werken;  
Aufhebung der Inkraftsetzung)**

## **Volksschulverordnung (VSV)**

**(Änderung vom 9. Dezember 2008)**

## **Lehrpersonalverordnung (LPVO)**

**(Änderung vom 9. Dezember 2008)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Der Beschluss vom 4. Juni 2008 über die Inkraftsetzung der Änderung des Volksschulgesetzes vom 27. August 2007 (Handarbeit/Werken) (RRB Nr. 833/2008) wird aufgehoben.

II. Der Beschluss vom 4. Juni 2008 über die Änderung der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (RRB Nr. 839/2008) wird aufgehoben.

III. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird geändert.

IV. Veröffentlichung der Aufhebung des Beschlusses betreffend Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes, der Aufhebung des Beschlusses betreffend Änderung der Volksschulverordnung und der Verordnungsänderung in der Gesetzessammlung (OS 63, 670, 671, 672) und der Begründung im Amtsblatt.

---

## **Begründung**

Am 27. August 2007 beschloss der Kantonsrat in Zustimmung zur Volksinitiative «Ja zu Handarbeit/Werken» eine Änderung des Volksschulgesetzes (VSG). Damit wurde die Anzahl der Handarbeitslektionen im Gesetz festgeschrieben (§ 21 a VSG), verbunden mit einer Erhöhung um zwei Lektionen pro Woche für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklasse.

Mit Beschluss Nr. 833/2008 setzte der Regierungsrat diese Änderung auf Beginn des Schuljahres 2009/10 in Kraft. Für die Umsetzung der Gesetzesänderung änderte er gleichzeitig die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 und die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (RRB Nr. 839/2008). Gemäss der neuen Regelung in der Volksschulverordnung müssen mindestens zwei der vier zusätzlichen Wochenlektionen im Halbklassenunterricht erteilt werden. Zudem besteht neu die Wahlmöglichkeit, entweder zwei Wochenlektionen Handarbeit im Ganzklassenunterricht anzubieten oder Handarbeit ausschliesslich im Halbklassenunterricht zu erteilen, wenn in andern Fächern auf diese Möglichkeit verzichtet wird oder wenn die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Ressourcen aus dem Gestaltungspool dafür eingesetzt werden.

In der Folge hat sich gezeigt, dass zahlreiche Gemeinden die Neuregelung der Handarbeit aus räumlichen und personellen Gründen nicht bereits auf Beginn des Schuljahres 2009/10 umsetzen können. Aus diesen Gründen soll die Inkraftsetzung der Änderung des Volksschulgesetzes vom 27. August 2007 auf Beginn des Schuljahres 2009/10 aufgehoben werden. Zugleich ist auch die zur Umsetzung der Gesetzesänderung beschlossene Änderung der Volksschulverordnung aufzuheben.

Indem die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung rückgängig gemacht, wird kann auch die Zuteilung der vorgesehenen zusätzlichen Vollzeiteinheiten (VZE) für die Erhöhung des Handarbeitsunterrichts für das Schuljahr 2009/10 wieder rückgängig gemacht werden. Der in der Lehrpersonalverordnung festgelegte Basiswert für die Zuteilung der VZE ist deshalb anzupassen. Der Basiswert wird auf der Grundlage der am 20. August 2008 beschlossenen Änderung der Lehrpersonalverordnung neu festgelegt, mit der die Zahl der VZE zur Umsetzung des Gegenvorschlages des Kantonsrates zur Volksinitiative «Gegen die Erhöhung der Klassengrösse» (Änderung des Lehrpersonalgesetzes) erhöht wurde.

Durch die Verschiebung der Umsetzung der Gesetzesänderung vom 27. August 2007 ergeben sich für das Budget 2009 Einsparungen von insgesamt rund 5 Mio. Franken, der Kantonsanteil daran beträgt rund 1,6 Mio. Franken. Für den KEF, Planjahr 2010, ergeben sich Einsparungen von insgesamt rund 8,4 Mio. Franken, der Kantonsanteil daran beträgt rund 2,7 Mio. Franken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi